



**Ersatzneubau der
110-kV-Hochspannungsfreileitung
Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024)
im Abschnitt zwischen Mast Nr. 9 bis Nr. 13
Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet
DE-5908-401 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“**

Im Auftrag der
westnetz

Impressum

Auftraggeber: **Westnetz GmbH**
Spezialservice Strom
Genehmigungen
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Stegemannstraße 5 - 7
56068 Koblenz

Bearbeitung: Sabine Seipp (Dipl.-Ing. (FH) Landespflege), Projektleitung
Anne Kemper (M. Sc. BioGeoWissenschaften)
Florian Benninghoff (Dipl. Geograph)

Bearbeitungszeitraum: März 2019 bis April 2024

Fassung: abgestimmte Fassung vom 09. April 2024

Titelbild: Sweco GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Methodik und Datengrundlagen	2
2	Beschreibung des Vorhabens und zu erwartende vorhabenbedingte Wirkungen	5
2.1	Beschreibung des Vorhabens	5
2.2	Zu erwartende vorhabenbedingte Wirkungen	7
3	Übersicht über das Natura 2000-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile	9
4	Prognose und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes	10
4.1	Bereiche des Vogelschutzgebietes im potenziellen Wirkraum des geplanten Vorhabens	10
4.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben	12
4.3	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	12
5	Fazit	12
6	Literatur	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des geplanten Vorhabens und des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (Teilfläche)	2
Abbildung 2:	VSG „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ im Untersuchungsraum	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Mögliches Vorkommen der Arten gem. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der VS-RL im Wirkraum des geplanten Vorhabens.	11
------------	---	----

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die Westnetz GmbH betreibt zwischen der Gemeinde Bengel im Landkreis Bernkastel-Wittlich und der Gemeinde Pünderich im Landkreis Cochem-Zell die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich, Bauleitnummer (Bl.) 1024, die sich im Eigentum der Westnetz GmbH befindet. Die Freileitung Bl. 1024 wurde 1977 als Abzweig der 220-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied Bl. 2409 errichtet und besitzt eine Gesamtlänge von ca. 4,6 km. Über die Freileitung Bl. 1024 wird durch einen zweissystemigen 110-kV-Betrieb die Versorgung der Umspannanlage (UA) Pünderich sichergestellt.

Die Freileitung Bl. 1024 kreuzt in dem Abspannabschnitt zwischen den Masten 12 und 13 die Mosel. In diesem Abschnitt werden derzeit ebenfalls Stromkreise eines 20-kV-Mittelspannungserdkabels als Freileitungsverbindung über die Mosel geführt. Die Westnetz GmbH beabsichtigt die Erneuerung der Freileitung Bl. 1024. Der Mast 12 der Bl. 1024 wurde in einem Steilhang am westlichen Ufer der Mosel errichtet. Unter regelmäßiger Begutachtung einer Intensivinspektion und ständiger Überprüfung der Statik des Masten 12 ist die Standsicherheit dieses Masten nicht mehr gewährleistet. Aufgrund dessen ist eine neue Freileitungsverbindung der Bl. 1024 als Kreuzung über die Mosel erforderlich.

Die Westnetz GmbH ist die Vorhabenträgerin dieser Maßnahme und führt sowohl die Planung und Beschaffung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigung als auch die anschließende Baumaßnahme durch. Gemäß § 43 EnWG ist für die geplante Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel –Pünderich grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Aufgrund der Lage des Masten 9 der Bl. 1024 innerhalb des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE 5908-401) ist für dieses Gebiet eine VSG-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. In der VSG-Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob es durch das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende VSG-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Sweco GmbH in Koblenz wurde von der Westnetz GmbH mit der Erstellung der VSG-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ beauftragt. Parallel zu dieser VSG-Vorprüfung wurde von der Sweco GmbH im Auftrag der Westnetz GmbH eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete „Mosel“ sowie „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“, ein Fachbeitrag Naturschutz, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG (alle SWECO GMBH, 2024) sowie eine UVP-Vorprüfung (SWECO GMBH, 2023) erarbeitet.

Die räumliche Lage des Vorhabens und des Vogelschutzgebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

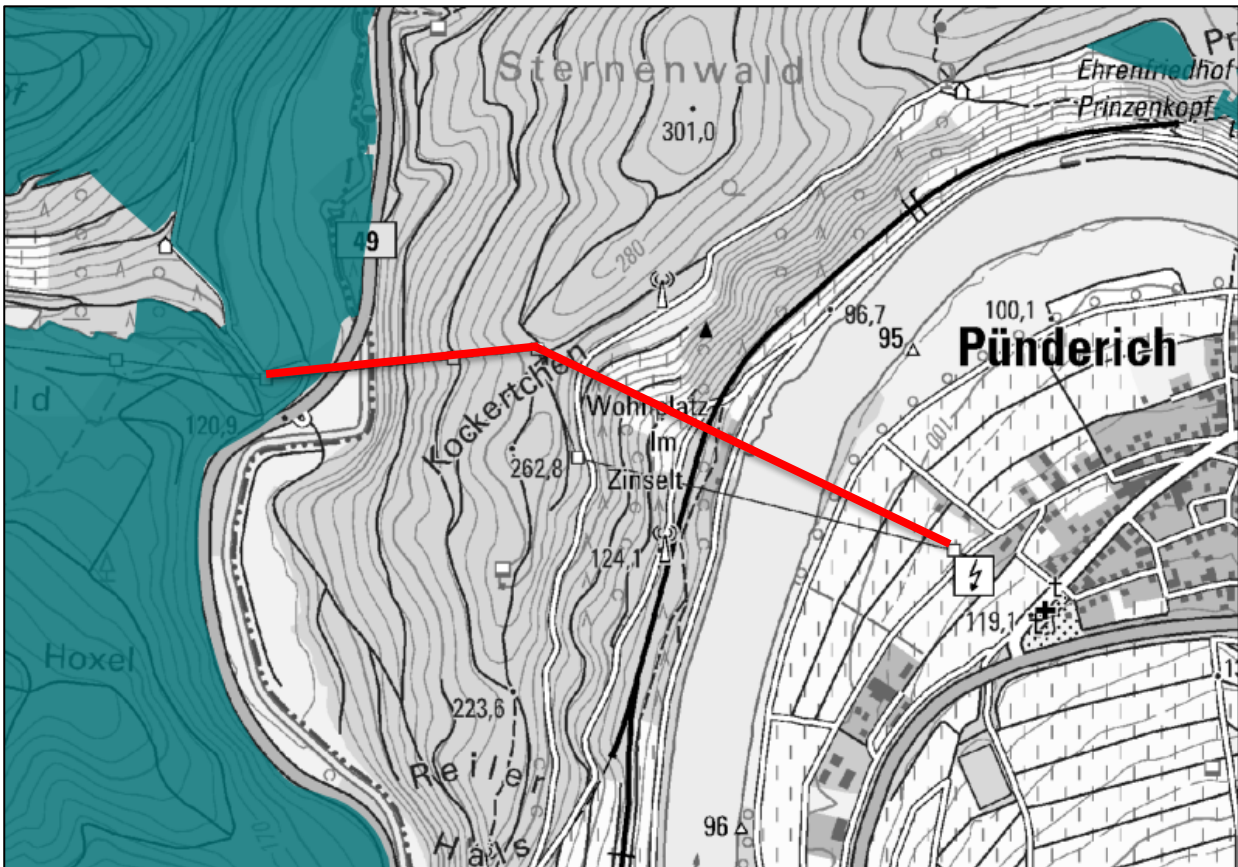


Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens und des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (Teilfläche)

rote Linie = geplantes Vorhaben, blaugrüne Fläche = VSG; Abbildung unmaßstäblich, Quelle: LANIS, 2023, ergänzt.

1.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. aus den §§ 33 und 34 BNatSchG. Demnach müssen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes im Rahmen einer FFH- bzw. VSG-Verträglichkeitsprüfung (FFH-/ VSG-VP) untersucht werden.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmen (gem. § 43 Abs. 3 und 4 BNatSchG) bestehen bei Projekten,

- die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig sind und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Können prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung, und des Schutzes der Zivilbevölkerung [...] geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Eine **Beeinträchtigung** liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraumes oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste). Zu berücksichtigen sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine **erhebliche Beeinträchtigung** liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der Vogelschutz-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung erheblich sein und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Null-Variante ergibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „Jagdtunnell-Leutatal“ Rn. 27). Unerheblich sind ebenfalls Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Dauerhaftigkeit nachteiliger Auswirkungen: Ein zeitlich begrenzter Verlust an Lebensqualität kann im Einzelfall unerheblich sein, wenn der ursprüngliche Erhaltungszustand binnen kurzer Frist wiederhergestellt wird bzw. sich durch natürliche Prozesse (etwa Sukzession) wieder einstellt und wenn im Gebiet genügend geschützte Lebensräume ungestört bleiben und geschützte Arten ausreichende Möglichkeiten vorfinden, den Beeinträchtigungen auszuweichen. (EuGH v. 11.4.2013, Rs. C-258/11)

Im Rahmen der Vorprüfung werden diejenigen Unterlagen und Angaben zusammengestellt, die eine Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes eintreten kann oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Das Gutachten basiert auf vorhandenen Daten und Unterlagen sowie den Erfassungen im Jahr 2019 bzw. 2022 durch die Sweco GmbH im Rahmen der Fachbeiträge Naturschutz und Artenschutz (siehe Anlagen 12 und 13) zum selben Vorhaben. Im Trassenbereich des geplanten Ersatzneubaus der Bl. 1024 wurden die Biotoptypen erfasst. Außerdem erfolgten vertiefende faunistische Erfassungen für Vögel und Reptilien. Anhand der während der Kartierungstätigkeiten erlangten Geländekenntnisse kann für die prüfrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes die potenzielle Lebensraumeignung abgeleitet werden.

Grundlagen für die Prüfung sind:

- Anlage 2 (zu § 17 Abs. 2) des Landesnaturschutzgesetzes vom 06.10.2015 (Europäische Vogelschutzgebiete), GVBL S. 299, zuletzt geändert am 26.06.2020 (GVBl. S. 287),
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, GVBl. S. 323, geändert durch Landesverordnung vom 22. Dezember 2008, GVBl. 2009, S. 4,
- <http://www.natura2000.rlp.de> (Standard-Datenbogen, Gebietsbeschreibung des Natura 2000-Gebietes, letzte Abfrage im Dezember 2023),
- <http://www.naturschutz.rlp.de> (LANIS: Daten der Biotopkartierung, u.a. Lebensraumtypen; letzte Abfrage im Dezember 2023),

- ARTeFAKT – Arten und Fakten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, Messtischblatt abfragen (<http://www.artefakt.rlp.de/>, letzte Abfrage Dezember 2023)
- Geländebegehungen: Kartierungen der Biotoptypen und Fauna von März bis August 2019 sowie von März bis Juni 2022 im Rahmen der naturschutzfachlichen Gutachten (Fachbeitrag Naturschutz und Fachbeitrag Artenschutz zum selben Vorhaben), Sweco GmbH
- Auskunft über weitere Pläne und Projekte im Bereich des Vorhabens (Herr T. Augustin; Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Naturschutzbehörde, am 31.10.2023)
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere
- SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S.; MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & M. VISCHER-LEOPOLD (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG); zweite, erweiterte und geänderte Auflage. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche.
- SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDIBLI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & M. VISCHER-LEOPOLD (2022): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG); Zweite, erweiterte und geänderte Auflage. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden sowie der Wälder.
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007
- Fachinformationssystem des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) (www.ffh-vp-info.de, Stand Dezember 2023).

2 Beschreibung des Vorhabens und zu erwartende vorhabenbedingte Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die detaillierte Beschreibung der technischen Ausführung zur Baumaßnahme und Schemazeichnungen zu den Mast- und Fundamenttypen sind dem Erläuterungsbericht der WESTNETZ GMBH (2024) zu entnehmen. Im Folgenden werden die Bestandteile des Ersatzneubaus beschrieben, die für die Ermittlung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild relevant sind.

Geplante Baumaßnahme

Die Westnetz GmbH beabsichtigt die Erneuerung der Freileitung Bl. 1024. Der bestehende Mast 12 der Bl. 1024 befindet sich in einem Steilhang am westlichen Moselufer. Die regelmäßige Beobachtung mit einer Intensivinspektion und ständigen Überprüfung der Statik des Masten 12 hat ergeben, dass die Standsicherheit des Masten 12 nicht mehr gewährleistet ist. Daher ist der Neubau eines Mastes außerhalb des Steilhangs und eine neue Freileitungsverbindung der Bl. 1024 als Kreuzung über die Mosel bis Mast 13 auf der östlichen Seite der Mosel erforderlich. Der neue Standort für den geplanten Mast 1011 befindet sich in Verlängerung der bestehenden Leitungsachse oberhalb des Steilhangs auf der westlichen Moselseite, ca. 20 m von dem bestehenden Mast 11 entfernt. Der geplante Mast steht im Randbereich einer größeren Wegekreuzung.

In Zusammenhang mit dem geplanten Neubau-Mast 1011 und der neuen Leitungsverbindung über die Mosel soll der Abschnitt zwischen den Masten 9 bis 13 der Freileitung Bl. 1024 erneuert werden. Die bisherige Kreuzung der Freileitung Bl. 1024 über die Mosel zwischen Mast 12 bis 13 kann anschließend zurück gebaut werden.

Aufgrund des Standortes des geplanten Mastes 1011 auf dem Bergkamm und der statischen und technischen Auslegung können nicht nur die bestehenden Masten 11 und 12, sondern auch der bestehende Mast 10 demontiert werden. Der Mast 9 westlich und der Mast 13 östlich der Mosel bleiben bestehen. Durch den Neubau des Mastes 1011 und die Demontage der Masten 10, 11 und 12 erfolgt ein neuer Seilzug zwischen den Masten 9 und 1011 sowie 1011 und 13.

Gründung und Fundamente

Für den Neubau-Mast 1011 ist als Fundament eine Mikropfahlgründung vorgesehen. Eine solche Gründung wird nur in besonderen Fällen vorgesehen, wenn die Platzverhältnisse nicht ausreichen und die Bodenverhältnisse diese besondere Gründung erfordern. Durch den Einsatz von Mikropfahlfundamenten statt einem durchgehenden Plattenfundament verkleinern sich die Baugruben pro Eckstiel.

Bei der Mikropfahlgründung werden Mikropfähle in den Boden gebohrt und das Bohrloch wird im Anschluss mit Zementleim verpresst. Jeder der vier Eckstiele des Masten 1011 erhält insgesamt acht Mikropfähle mit Gründungstiefen von ca. 9 m, die jeweils in einem Betonblock eingebunden sind. Das Blockfundament je Mastestiel befindet sich in einer Tiefe von ca. 2,2 m. Für die Herstellung des Fundaments sind ausschließlich Baugruben an den vier Eckstielen mit einer Abmessung von ca. 3,5 x 3,5 m erforderlich.

Masten

Bei dem geplanten Mast 1011 handelt es sich um einen Stahlgittermasten mit einer Höhe von insgesamt 89 m Höhe. Der neue Mast 1011 ist damit 24 m höher als der zu ersetzende Bestandsmast 12. Mit dem Stocken des Masten 1011 darf ohne Sonderbehandlung des Betonfundaments frühestens vier Wochen nach dem Betonieren begonnen werden, sobald eine ausreichende Druckfestigkeit des Betonfundaments erreicht ist. Die Errichtung erfolgt mittels Autokran.

Herstellung der Leiterseilverbindungen

Auf dem Abschnitt zwischen den Masten 9 bis 13 der Bl. 1024 sollen im Zusammenhang mit dem Neubau des Masten 1011 die bestehenden Leiterseile des 110-kV-Stromkreises erneuert werden. Der geplante Mast 1011 ist für die Aufnahme von zwei 110-kV-Stromkreisen und vier 20-kV-Mittelspannungstromkreisen ausgelegt und besitzt insgesamt fünf Traversen. Die vier 20-kV-Mittelspannungstromkreise werden über Kabel im Mastchaft des Masten 1011 auf die Traversen und von dort ausgehend mit über die Mosel auf Mast 13 geführt.

Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden schleiffrei, d.h. ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Zum Ziehen der Leiterseile bzw. des Erdseils wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil eingezogen. In dem Abspannabschnitt zwischen den Masten 9 bis 1011 erfolgt die Verlegung des Vorseils mit einem geländegängigen Fahrzeug, in dem Abspannabschnitt zwischen den Masten 1011 bis 13 kommt für die Kreuzung der Mosel ein Hubschrauber zum Einsatz. Anschließend wird das Leiter- bzw. Erdseil mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen.

Rückbau der Masten

Im Anschluss an den Neubau des Masten 1011 und erfolgtem Seilzug im Abschnitt zwischen den Masten 9 bis 13 werden die Bestandsmasten 10, 11 und 12 demontiert. Die Demontage erfolgt auf Flächen, die mit Planen abgedeckt sind. Bei den Fundamenten der bestehenden Masten handelt es sich um ein Stufenfundament.

Das Mastgestänge wird von dem Stufenfundament getrennt und mit Hilfe eines Autokrans abgestockt. Anschließend werden die Masten vor Ort in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt oder soweit möglich einer Weiterverwendung (z.B. Recycling der Leiterseile) zugeführt.

Die Ablage und Zerlegung der Masten erfolgt auf mit Planen oder Vliesen abgedeckten Flächen, um einen Eintrag von Beschichtungsbestandteilen in den Boden zu verhindern. Sollte trotz der Vorgehensweise Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, wird das Beschichtungsmaterial umgehend, jedoch spätestens am täglichen Arbeitsende, aufgelesen. Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Sollte der Verdacht bestehen, dass Beschichtungsmaterial ins Erdreich gelangt, wird ein Gutachter zur Untersuchung der Flächen eingesetzt.

Rückbau der Fundamente

Die bestehenden Stufenfundamente der Bestandsmasten 10, 11 und 12 sollen grundsätzlich 1,20 m unter EOK zurückgebaut werden. Im Anschluss wird die Baugrube mit zertifiziertem ortsüblichem Oberboden aufgefüllt.

Soweit die Bodenqualität es zulässt, wird der während der Rückbaumaßnahme anfallende Mutterboden bis zur späteren Verwendung fachgerecht in Mieten getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert. Die Baugruben werden dann mit diesem oder, soweit nicht ausreichend, mit geeignetem und ortsüblichen, zertifizierten Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt.

Zufahrten und Arbeitsflächen

Die Zuwegungen zu den vorhandenen Maststandorten 9 bis 13 sowie zum Neubau-Mast 1011, die bauteillich erforderlich sind, erfolgen soweit möglich, unter Ausnutzung bestehender Straßen und Wege. Die Zuwegungen zu Mast Nr. 10, 11 und 12 werden ggf. mittels Schotter ausgebessert und ggf. in erforderlichen Bereichen geringfügig temporär verbreitert. In Bereichen, in denen kein Weg genutzt werden kann, werden Fahrbohlen oder -platten ausgelegt. Dies betrifft bei den Masten jeweils nur das letzte kurze Teilstück vom befestigten Weg zum Masten. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Für den Neubau des Masten 1011 und die Demontage des Masten 11 wird im Bereich des geplanten Maststandorts innerhalb der vorhandenen Schutzstreifenfläche eine temporäre Arbeitsfläche von ca. 1.250 m² für die Baugrube, die Zwischenlagerung des Erdaushubs und die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen zur Errichtung/ Demontage der Masten benötigt. Zudem sind weitere Arbeitsflächen innerhalb des Schutzstreifens für die Demontage der Masten 10 und 12 zwischen 280 bzw. 450 m² erforderlich. Für den Seilzug an den zwei Abspannmasten 9 und 13 werden je eine Seilzugfläche mit ca. 280 m² eingerichtet. Innerhalb der Arbeitsfläche – entsprechend der Zuwegung – werden für die eingesetzten Baufahrzeuge oder -geräte Fahrbohlen/-platten ausgelegt.

Zwischen Mast 12 und Mast 1011 ist zur weiteren Versorgung der UA Pünderich während der Bauzeit ein Baueinsatzkabel erforderlich. Dies wird am Rand des vorhandenen Schotterweges verlegt, sodass nur ein kleinflächiger Gehölzrückschnitt erforderlich ist.

Es sind keine Gerüste zur Sicherung der Straße erforderlich. Entweder erfolgt der Seilzug während einer vollständigen Straßensperrung oder einer einseitigen Straßensperrung mittels Ampelschaltung.

Zeitlicher Ablauf und Bauzeit

Die Umsetzung der Baumaßnahme ist für das Jahr 2026 geplant; die Dauer beträgt ca. vier Monate.

2.2 Zu erwartende vorhabenbedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die grundsätzlich möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft aufgeführt. Durch den Ersatz der Bl. 1024 sind vor allem baubedingte Wirkungen zu erwarten. Ob und in welcher Ausprägung sie tatsächlich auf das Vogelschutzgebiet wirken, wird im Einzelnen im Kap. 4.2 geprüft.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen werden durch die Errichtung des neuen Masten 1011 (außerhalb des VSG) und der neuen Beseilung zwischen Mast 9 über Mast 1011 zu Mast 13 sowie durch die Demontage der alten Masten 10, 11 und 12 (jeweils außerhalb des VSG) verursacht. Mögliche Auswirkungen entstehen durch Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen sowie durch Erdbewegungen und den Baustellenverkehr. Die damit verbundenen baubedingten Auswirkungen auf das VSG und seine maßgeblichen Bestandteile können sein:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Arbeitsflächen, Zuwegungen etc., dadurch Verlust von Vegetation und Beeinträchtigungen des Bodengefüges
Im Bereich des VSG finden an Mast 9 Seilzugarbeiten statt, für die eine entsprechende Arbeitsfläche erforderlich ist.
- Zerstörung von Brutgelegen oder Tötung von Jungvögeln durch die Bautätigkeit
- Zerstörung von Lebensräumen
- Schadstoffemissionen aus Baumaschinen und Transportfahrzeugen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Leitung und die Masten selbst verursacht. Hier sind insbesondere eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Fundament für den Neubaumast 1011 (mit potenziellen Beeinträchtigungen von Pflanzen/ Biotopen, Tierlebensräumen und Boden) zu nennen.

Für den Ersatzneubau der Bl. 1024 Moselkreuzung werden im VSG jedoch keine Flächen dauerhaft in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingten Wirkungen von Freileitungen werden von der Bauart und der Spannungsebene der Leitung beeinflusst. Bei 110-kV-Freileitungen sind die Auswirkungen, die durch den Betrieb der Leitung entstehen, eher gering. Folgende Wirkungen sind grundsätzlich möglich:

- Elektrische und magnetische Felder
- Geräusch-/ Lärmimmissionen

Beide Wirkfaktoren sind für den Betrieb der geplanten Bl. 1024 so gering, dass keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Wie bisher werden die Anforderungen der 26. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) eingehalten.

3 Übersicht über das Natura 2000-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile

Vogelschutzgebiet DE 5908-401 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“	
Fläche (gesamt)	23.552 ha
Kurzcharakteristik (gem. Standarddatenbogen, 2010))	Ausgedehnte Mischwälder mit hohem Eichenanteil in der Moseleifel und warmtrockene Steilhänge des Moseltals.
Arten gem. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) (gem. Standarddatenbogen, 2010)	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1: Grauspecht (H), Schwarzspecht (H), Mittelspecht (H), Schwarzstorch (H), Schwarzmilan (H), Wespenbussard, Rotmilan, Haselhuhn, Eisvogel, Neuntöter, Uhu • Abs. 2: Flussuferläufer, Graureiher, Wendehals (H), Zippammer <p><i>H = Hauptvorkommen (d.h. die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind)</i></p>
Erhaltungsziele (gem. Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008)	Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> - von strukturreichen Laubwäldern mit ausreichendem Eichenbestand zur Sicherung verschiedener Brutpopulationen sowie von artenreichem Magerrasen als Nahrungshabitat, - der natürlichen Gewässer- und Uferzonedynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität.
Schutzwürdigkeit (gem. Standarddatenbogen, 2010))	Die ausgedehnten und ungestörten Wälder sind Verbreitungsschwerpunkt der Spechte im Land, insbesondere des Mittelspechtes, der hier sein größtes Vorkommen im nördlichen Landesteil besitzt. Felsbiotope sind für Uhu und Zippammer bedeutsam.
Bewirtschaftungsplan	Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung war noch kein Bewirtschaftungsplan für dieses Gebiet verfügbar.

Beschreibung des Gebietes¹

Das Vogelschutzgebiet ist durch ausgedehnte Mischwälder mit hohem Eichenanteil im Einzugsbereich von Wittlicher Senke und Moseltal geprägt.

Die Wälder sind Verbreitungsschwerpunkt der Spechtarten in Rheinland-Pfalz, insbesondere des Mittelspechtes, der in diesem Gebiet sein größtes Vorkommen im nördlichen Landesteil besitzt. Die Ausdehnung und relative Ungestörtheit des Gebietes machen es für Waldvogelarten bedeutsam.

¹ gem. Steckbrief zum Vogelschutzgebiet, <https://natura2000.rlp-umwelt.de>

4 Prognose und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes

4.1 Bereiche des Vogelschutzgebietes im potenziellen Wirkraum des geplanten Vorhabens

Der westliche Teil der geplanten Leiterseilverbindung des Ersatzneubaus der Bl. 1024 verläuft von Mast 9 auf einer Länge von ca. 105 m im Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ und liegt insgesamt betrachtet am äußersten Rand des VSG.

Die Standorte der geplanten und zu demontierenden Masten befinden sich abseits des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“. Der bestehende Mast 9 befindet sich im VSG.

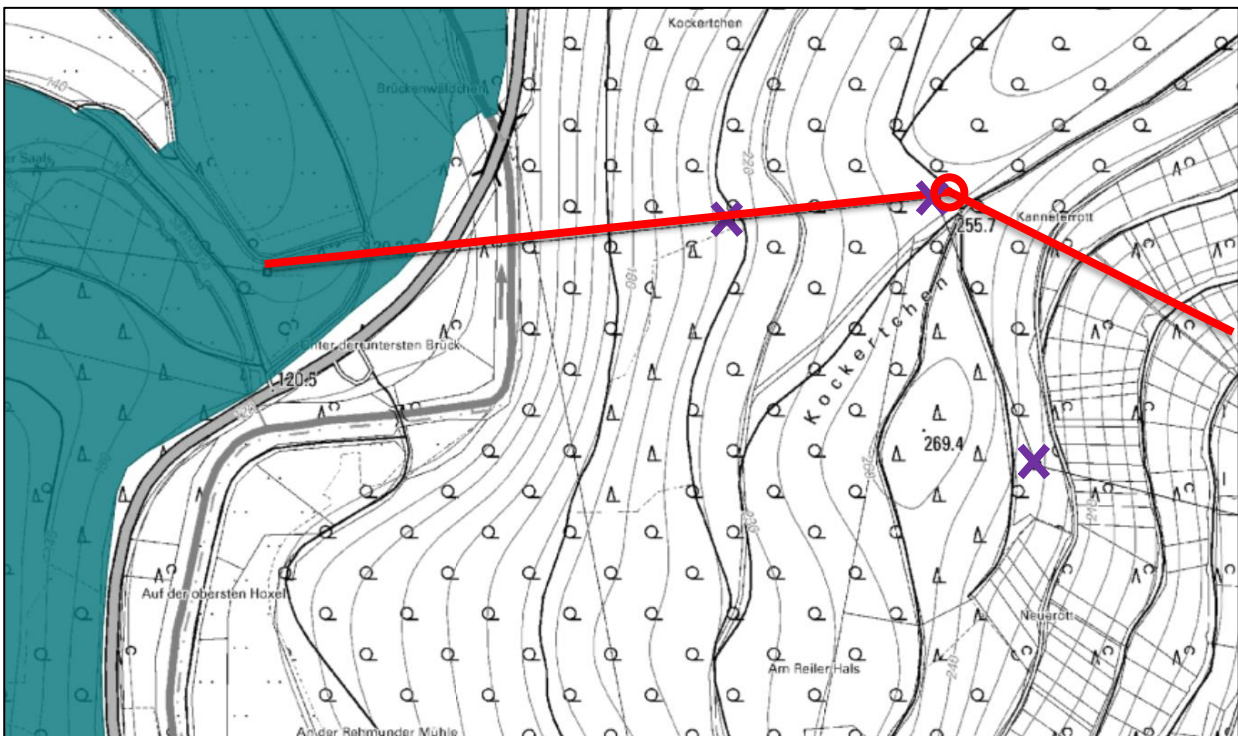


Abbildung 2: VSG „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ im Untersuchungsraum

blaugrüne Fläche = VSG, rote Linie und roter Kreis = geplantes Vorhaben mit neuem Maststandort, lila Kreuze = zurückzubauen Masten 10, 11 und 12; Abbildung unmaßstäblich, Quelle: LANIS 2023, ergänzt.

Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle wird das (potenzielle) Vorkommen der Vogelarten gem. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 im Wirkraum des geplanten Vorhabens innerhalb des Vogelschutzgebietes, inkl. der angrenzenden Bereiche dargestellt. Grundlage sind die durchgeführte Biotoptypenkartierung und die Erfassung der Avifauna für die Fachbeiträge Naturschutz und Artenschutz (s. Anlagen 12 und 13).

Tabelle 1: Mögliches Vorkommen der Arten gem. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der VS-RL im Wirkraum des geplanten Vorhabens.

Art	Mögliches Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens
Arten gem. Artikel 4 Abs. 1 VS-RL (= Anhang I-Arten)	
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Ein Vorkommen der Spechtarten im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen zu den Fachbeiträgen Naturschutz und Artenschutz in den Jahren 2019 und/ oder 2022 mit „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen.
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Im Wirkraum des Vorhabens, der das VSG betrifft, wurden jedoch keine Nachweise der Arten erbracht.
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Der Schwarzstorch wurde im Wirkraum nicht nachgewiesen. Im Umfeld des Masten 9 sind keine geeigneten Habitats vorhanden.
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Für den Schwarzmilan sind im Wirkraum keine essenziellen Habitats vorhanden.
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Der Wespenbussard wurde lediglich als Durchzügler beobachtet.
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Der Rotmilan wurde lediglich als Nahrungsgast im Umfeld des geplanten Vorhabens beobachtet. Im Wirkraum sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Nahrungshabitats vorhanden.
Haselhuhn (<i>Bonasia bonasia</i>)	Für das Haselhuhn sind im Wirkraum des Vorhabens keine Nachweise bekannt.
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Der Eisvogel wurde am Alfbach nachgewiesen. Der Bereich wird nur überspannt und ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Der Neuntöter wurde mit einem ausreichenden Abstand vom Vorhaben als Brutvogel auf einer Grünlandfläche im Alfbachtal nachgewiesen. Im Wirkraum sind keine Habitats vorhanden.
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Der Uhu ist im Auswirkungsbereich des gesamten Vorhabens nicht nachgewiesen.
Arten gem. Artikel 4 Abs. 2 VS-RL (= Zugvogelarten)	
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Im Auswirkungsbereich sind keine Lebensräume des Flussuferläufers vorhanden. Zudem wurde er im gesamten UG des Vorhabens nicht nachgewiesen.
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Der Graureiher wurde als gelegentlicher Nahrungsgast im weiteren Umfeld nachgewiesen. Durch das Vorhaben ist er nicht betroffen.
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Der Wendehals wurde im Wirkraum nicht nachgewiesen.
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	Die Zippammer wurde im Wirkraum, der das VSG betrifft, nicht nachgewiesen.

4.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben

Flächeninanspruchnahme

Mast 9 bleibt bestehen und somit sind keine Bodenarbeiten erforderlich; es finden lediglich Seilzugarbeiten statt. Für die dafür notwendige Arbeitsfläche ist es erforderlich, dass der Aufwuchs rund um den Masten 9 zurückgeschnitten wird. Weiterhin wird die asphaltierte Wegfläche als Arbeitsfläche genutzt. Ein Rückschnitt von Gehölzen ist nicht erforderlich. Es kommen Fahrbohlen oder -fahrplatten zum Einsatz, die eine Verdichtung des Bodens im VSG vermeiden. Nach Abschluss der Seilzugarbeiten wird die Arbeitsfläche gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, wobei sich die Säume von selbst wiederentwickeln werden.

Eine Betroffenheit des VSG durch Zuwegungen liegt nicht vor, da ein vorhandener asphaltierter Weg als Zuwegung von der B 49 zum Mast 9 genutzt wird.

Mögliche Beeinträchtigungen der Arten gem. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG

Im Wirkraum des Vorhabens ist potenziell ein Vorkommen von Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht möglich. Während der Brutvogelerfassung in den Jahren 2019 und 2022 wurden diese Arten im Wirkraum jedoch nicht nachgewiesen.

Da die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden und die Seilzugarbeiten nur einen sehr kurzen Zeitraum umfassen, können bauzeitliche Störungen der genannten Spechtarten, aber auch aller Brutvogelarten, ausgeschlossen werden. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Vogelschutzgebiet oder in dessen Umgebung sind keine Pläne und Projekte bekannt, deren Wirkungen zu Summationseffekten mit den Wirkungen des Planvorhabens führen können (Abstimmung mit der UNB Cochem-Zell²). Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch Kumulation auszuschließen.

5 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ und seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Bengel und der UA Pünderich als Bl. 1024 können ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff BNatSchG aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

² Telefonische Abstimmung mit Hrn. Augustin (UNB Kreis Cochem-Zell) am 31.10.2023.

6 Literatur

- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover – Filderstadt.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.
- SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S.; MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & M. VISCHER-LEOPOLD (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG); zweite, erweiterte und geänderte Auflage. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche.
- SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDIBLI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & M. VISCHER-LEOPOLD (2022): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG); Zweite, erweiterte und geänderte Auflage. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden sowie der Wälder.
- SWECO GMBH (2024a): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 9 bis Nr. 13. Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-5908-301 „Mosel“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH.
- SWECO GMBH (2024b): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 9 bis Nr. 13. Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-5908-302 „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH.
- SWECO GMBH (2024c): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 9 bis Nr. 13. Fachbeitrag Naturschutz. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH.
- SWECO GMBH (2024d): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 9 bis Nr. 13. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH.
- SWECO GMBH (2023): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 9 bis Nr. 13. Gutachten zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH.
- WESTNETZ GMBH (2024): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 9 bis Nr. 13. Erläuterungsbericht. Dortmund.

Internetquellen

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info). www.ffh-vp-info.de (letzte Abfrage Dezember 2023).
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2023a): Steckbrief zum FFH-Gebiet DE 5908-302 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“. https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=VSG5908-401 (letzte Abfrage Dezember 2023).
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2023b): ARTeFAKT – Arten und Fakten, Messtischblattabfragen. <http://www.artefakt.rlp.de/> (letzte Abfrage Dezember 2023).
- LANIS – MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2023): LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (letzte Abfrage Dezember 2023).

Gesetze/ Richtlinien

26. BImSchV – Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung vom 14.8.2013 (BGBl. I S. 3266).
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- EnWG – Gesetz über die Elektrizität- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist.
- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).
- LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Anlage 1 (zu § 17 Abs. 2) des Landesnaturschutzgesetzes vom 06.10.2015 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mit Übersichtskartemit Lebensraumtypen (EU-Code) lt. Anhang I und Arten lt. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG), GVBl. S. 299.
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, GVBl. S. 323, geändert durch Landesverordnung vom 22. Dezember 2008, GVBl. 2009, S. 4.
- SDB – Standard-Datenbogen DE5908401 VSG „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ im Amtsblatt der Europäischen Union, L 198/ 41 (Datum der Aktualisierung Mai 2010).
- VS-RL – Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).